

Abschlussbericht der
ressortübergreifenden
Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur
Reduzierung von Statistikpflichten

Inhaltsverzeichnis

0.	Das Wichtigste in Kürze	1
1.	Mandat	2
2.	Prozess.....	3
2.1.	Zusammensetzung	3
2.2.	Genese der Vorschläge	4
3.	Empfehlungen	5
3.1.	Vorschläge zur Modernisierung der deutschen Registerlandschaft.....	5
3.1.1.	Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in Verbindung mit einem Basisregister für Unternehmensstammdaten	6
3.1.1.1.	Das Grundprinzip.....	6
3.1.1.2.	Kosten und Nutzen des Vorhabens.....	8
3.1.1.3.	Weitere Schritte	9
3.1.2.	Verwaltungsdaten-Informationsplattform.....	9
3.1.2.1.	Überblick	9
3.1.2.2.	Nutzen einer Informationsplattform	10
3.1.2.3.	Ausgestaltung der Verwaltungsdaten-Informationsplattform	11
3.1.2.4.	Voraussetzungen und Kosten für Aufbau und Betrieb der Informationsplattform	12
3.1.3.	Abgelehnte Vorschläge.....	14
3.2.	Vorschläge aus dem Bereich Digitalisierung.....	14
3.2.1.	Neun Vorschläge zur Ausnutzung von Digitalisierungspotenzialen	14
3.2.1.1	Modernisierung der Verdiensterhebung	15
3.2.1.2	Nutzung privater Datenquellen.....	16
3.2.1.3	Generierung von Daten aus dem Internet (Big Data Analyse).....	17
3.2.1.4	Nutzung digitaler Daten in der gewerblichen Binnenschifffahrt	17
3.2.1.5	Optimierung elektronischer Meldewege	18
3.2.1.6	Staatliche Förderung für die Anschaffung von Software-Statistikmodulen	18
3.2.1.7	Austausch von Import- und Exportdaten von Erdgas zwischen BAFA und Statistischem Bundesamt	20
3.2.1.8	Austausch von Import- und Exportdaten von Rohöl und Mineralölprodukten zwischen BAFA und Statistischem Bundesamt.....	20
3.2.2.	Abgelehnte bzw. zurückgestellte Vorschläge	21
3.2.2.1.	Unverzichtbarkeit für Nutzer	21

3.2.2.2.	Praktische/operative Gründe.....	21
3.2.2.3.	Fehlende Konkretisierung oder bereits implementierte Umsetzung	22
3.2.2.4.	Sonstige Ablehnungsgründe	22
3.3.	Vorschläge aus dem Bereich Auskunftspflichten verringern.....	23
3.3.1.	Zwölf Vorschläge zum Statistikabbau im engeren Sinne.....	23
3.3.1.1.	Bauhauptgewerbe.....	24
3.3.1.2.	Produzierendes Gewerbe.....	24
3.3.1.3.	Energiewirtschaft	25
3.3.1.4.	Agrarwirtschaft (1)	26
3.3.1.5.	Agrarwirtschaft (2)	27
3.3.1.6.	Versicherungswirtschaft	28
3.3.1.7.	Verkehrswirtschaft (1).....	28
3.3.1.8.	Verkehrswirtschaft (2).....	28
3.3.1.9.	Verkehrswirtschaft (3).....	29
3.3.1.10.	Verkehrswirtschaft (4).....	29
3.3.1.11.	Verkehrswirtschaft (5).....	30
3.3.1.12.	Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder	30
3.3.2.	Abgelehnte bzw. zurückgestellte Vorschläge.....	33
3.3.2.1.	Unionsrechtliche Verpflichtungen Deutschlands.....	34
3.3.2.2.	Unverzichtbarkeit für Nutzer	34
3.3.2.3.	Praktische/operative Gründe.....	37
3.3.2.4.	Redaktionelle Zusammenlegung thematisch verwandter Vorschläge ...	38
3.3.2.5.	Fehlende Konkretisierung	39
3.3.2.6.	Sonstige Ablehnungsgründe	39
Anlagen.....		41
1.	Synopse der angenommenen Vorschläge	41
2.	Synopse der abgelehnten Vorschläge.....	41
3.	Empfehlung zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten (mitsamt Anlagen hierzu).....	41

0. Das Wichtigste in Kürze

Die ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten hat ihre Arbeit in die drei Bereiche **Modernisieren**, **Digitalisieren** und **Reduzieren** gegliedert.

Im Bereich **Reduzieren** wurden zwölf Statistiken bzw. Teilelemente von Statistiken identifiziert, die künftig entfallen können, ohne dass es zu starken Beeinträchtigungen der Statistiknutzer kommt. Zusammengenommen führen die Vorschläge zu Entlastungen der Unternehmen in einer Größenordnung von rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der **Modernisierung** der Registerlandschaft und befürwortet die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung des Once-only-Prinzips in der Wirtschaft. Ferner wird ein Verwaltungsdaten-Informationssystem vorgeschlagen, mit dessen Hilfe Doppelerhebungen künftig identifiziert und vermieden werden können.

Im Bereich der **Digitalisierung** der Wirtschaftsstatistik schlägt die Arbeitsgruppe einige Leuchtturmprojekte vor, mit deren Hilfe die Digitalisierung vorangetrieben werden kann. So kann beispielsweise die Nutzung von Scannerdaten in dem Bereich der Preisstatistik und Einzelhandelsumsatzstatistik zur Verringerung von Erhebungskosten beitragen und die Qualität der Statistiken steigern.

Während das Volumen der Entlastungen durch die Reduzierung von Statistikpflichten nicht sonderlich hoch ist, können durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten Einsparungen von Bürokratielasten in der Größenordnung eines jährlich dreistelligen Millionenbetrags erreicht werden.

Die Vorschläge in den Bereichen Modernisieren und Digitalisieren bilden die Grundlage für zukünftige Effizienzverbesserungen und leisten einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Statistik. Zugleich ergeben sich durch eine erhöhte Effizienz vielfältige Potenziale zur Reduktion von bürokratischen Belastungen.

Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt im Rahmen der im geltenden Bundeshaushalt und Finanzplan veranschlagten Mittel.

1. Mandat

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, die zur Reduzierung der Statistikpflichten bis Ende 2019 konkrete Vorschläge erarbeiten soll (Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Rn. 2871 f.). Das Mandat der Arbeitsgruppe leitet sich vor allem aus dem Bürokratieabbau ab. Die Arbeitsgruppe hat sich darüber hinaus mit Bereichen befasst, die als wesentliche Vorbedingungen und im direkten Zusammenhang zum Bürokratieabbau stehen. So sieht der Koalitionsvertrag vor, die deutsche Registerlandschaft zu modernisieren und das so genannte "Once-only"-Prinzip umzusetzen (Ebenda Rn. 2041 f.). Nach diesem Prinzip sollen Daten nur einmal erhoben und – falls in verschiedenen Institutionen benötigt – eine Datenaustauschmöglichkeit etabliert werden. Hierzu werden durch die Arbeitsgruppe ebenfalls Vorschläge unterbreitet.

Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag vor, „Bürokratieabbau u. a. durch 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben“ und „Vereinheitlichung von Schwellenwerten“ (Ebenda Rn. 396 f.) zu ermöglichen. Grundsätzlich ist eine entsprechende Umsetzung auch im Statistikbereich zu befürworten. Die über eine 1:1-Umsetzung hinausgehende Implementierung von EU-Vorgaben dient in begründeten Einzelfällen einem Interesse des Bundes und der Länder an weiterführenden Daten, zum Teil auf regionalisierter Ebene.

Die derzeitigen Bürokratiekosten für deutsche Unternehmen, die durch Erhebungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aus dem Bundesrecht anfallen, betragen rund 327,3 Millionen EUR pro Jahr. Dies entspricht rund 0,7 Prozent der jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft. Auch wenn Statistiken anderer staatlicher Institutionen wie bspw. der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Bundesbank in diesen Messwerten nicht enthalten sind, zeigt sich im Vergleich zu den aus steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften entstehenden Bürokratiekosten eine eher geringe Relevanz. Der verhältnismäßig geringe Anteil der Statistikbelastung an den Bürokratiekosten insgesamt spiegelt auch bereits in der Vergangenheit erzielte Erfolge beim Bürokratieabbau im Bereich der amtlichen Statistik. So konnte die jährliche

Statistikbelastung in den letzten zehn Jahren (d. h. seit dem Jahr 2009) bereits um über 56 Millionen Euro reduziert werden.

Das weitere Einsparpotenzial im Bereich der Reduzierung von Statistiken ist begrenzt, weil rund zwei Drittel der statistikrechtlichen Erhebungen auf EU-Vorgaben basieren. So entfallen bereits heute rund 221,1 Millionen Euro der durch die amtliche Statistik verursachten Bürokratiekosten (d. h. rund 68 Prozent) auf EU-Statistikpflichten. Aus dieser Situation heraus hat die Arbeitsgruppe augenfällige Effizienzsteigerungspotenziale auch in den angrenzenden Bereichen wie Verwaltungsdaten- und Registernutzung identifiziert.

2. Prozess

2.1. Zusammensetzung

Zur Konstituierung der Arbeitsgruppe wurden Vertreter aus den Wirtschaftsministerien bzw. Senatsverwaltungen für Wirtschaft der Länder, Vertreter aus den 14 Bundesressorts, dem Normenkontrollrat (NKR) sowie die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt und ein Vertreter der Statistischen Ämter der Länder eingeladen. Die konstituierende Sitzung fand am 12. September 2018 auf der Ebene der Abteilungsleiter statt. Als ständige Beobachter des Prozesses wurden jeweils Vertreter der Regierungsfractionen zu den Sitzungen eingeladen. Insgesamt fanden sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe statt.

Alle Beteiligten wurden im Vorfeld gebeten, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorschläge zur Reduktion von Statistikpflichten zu übermitteln. Ferner wurden Verbände, Sozialpartner und Vertreter der Wissenschaft in den Prozess eingebunden und eingeladen, Vorschläge einzureichen. Folgende externe Institutionen folgten der Einladung und nahmen teil: Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe, die im Format einer Anhörung von Unternehmensverbänden und Wissenschaft stattfand, waren verbandsseitig der DIHK, BDI, ZDH, BDEW und GDV vertreten. Hierbei zeigte sich, dass grundsätzlich kein großes Entlastungspotenzial bei den Statistiken gesehen wird ohne gleichzeitig auf relevante

Informationen zu verzichten. Die Rückmeldungen der in den Verbänden vertretenen Unternehmen fielen deshalb zurückhaltend aus. Teilweise wurden aber auch Belastungen gerügt, die nicht die amtliche Statistik betrafen. Typischerweise ging es hierbei um **Berichts- und Meldepflichten sowie Aufbewahrungspflichten**, die vom Mandat der auf die amtliche Statistik beschränkten Arbeitsgruppe nicht erfasst waren.

Auch zeigte sich im Rahmen der Anhörung, dass bereits vorhandene Ausnahmen und Flexibilitäten für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) bzw. **Start-Ups** den betroffenen Unternehmen oftmals nicht bekannt waren. Beispielsweise wurde der Vorschlag an die Arbeitsgruppe herangetragen, die Belastung von Start-ups durch Statistiken zu verringern. Bereits heute sind junge kleine Unternehmen von der statistischen Berichtspflicht ausgenommen, so dass dort aus dem Bereich der Statistik keine bürokratische Belastung vorliegt.

2.2. Genese der Vorschläge

Die eingereichten Vorschläge wurden im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gesammelt und in einer Synopse konsolidiert. Die Vorschläge wurden in die drei Bereiche **1) Modernisieren** der Registerlandschaft, **2) Digitalisieren** und **3) Reduzieren** von Auskunftspflichten eingeordnet.

Im ersten Arbeitsschritt erfolgte eine Bereinigung der Synopse um allgemeine, bereits umgesetzte und zu wenig konkrete Vorschläge. Beispielsweise wurde der nicht näher konkretisierte Vorschlag der „verstärkten Nutzung von Verwaltungsdaten“ nicht weiter untersucht, da diese allgemeine Zielsetzung bereits seit dem Jahr 2016 in § 5a Bundesstatistikgesetz (BStatG) festgeschrieben ist. Die Idee einer „Verwaltungsdaten- Informationsplattform“ dagegen, die auf die Schaffung der informationellen Voraussetzung für eine verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten zielt, wurde diskutiert (vgl. Abschnitt 3.1.2.).

Konkrete Vorschläge wurden zur Prüfung zunächst an das jeweils fachlich zuständige Arbeitsgruppen-Mitglied gegeben; die Prüfergebnisse wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert und die Vorschläge entweder angenommen oder verworfen. Mit Blick auf eine erfolgreiche Umsetzbarkeit der Vorschläge wurden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe im Konsens erarbeitet.

Für den Bereich der Registermodernisierung legte das Statistische Bundesamt zusammen mit der Deutschen Bundesbank in der dritten Sitzung ein Arbeitspapier zur Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer und die Schaffung eines Basisregisters vor. Diese Idee wurde von vielen Mitgliedern begrüßt, so dass beschlossen wurde, eine Unterarbeitsgruppe zu diesem Thema einzusetzen. Diese Unterarbeitsgruppe traf sich dreimal und erarbeitete ein Grundkonzept für eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und ein Basisregister. Der Unterarbeitsgruppe gehörten Vertreter der folgenden Institutionen an: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Deutsche Bundesbank, Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband, zwei ausgewählte Wirtschaftsministerien der Länder sowie die Statistischen Ämter der Länder.

3. Empfehlungen

Die durch die Arbeitsgruppe und eine Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen werden im Folgenden entsprechend der Gliederung der eingereichten Vorschläge zur Reduzierung von Statistikpflichten dargestellt.¹ Eine zentrale Rolle mit Blick auf das Einsparpotenzial spielt die Modernisierung der deutschen Registerlandschaft (3.1.). Darüber hinaus werden Vorschläge zur Digitalisierung (3.2.) sowie konkrete Abbauvorschläge zur Reduzierung von Statistiken und Auskunftspflichten (3.3.) vorgelegt.

3.1. Vorschläge zur Modernisierung der deutschen Registerlandschaft

Die Digitalisierung und Modernisierung der Register sind ein besonders vielversprechender Ansatz zur langfristigen Senkung von Bürokratielasten. Zur Modernisierung der deutschen Registerlandschaft werden zwei zentrale Maßnahmen vorgelegt. Zum einen wird die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in Verbindung mit einem Basisregister (3.1.1.) empfohlen. Sie sind die Voraussetzung für die Umsetzung des Prinzips der einmaligen Erhebung von Daten („Once-only“-Prinzip). Zum anderen wird die Errichtung

¹ Die Einordnung der Vorschläge in die drei Themenkomplexe Modernisieren (1), Digitalisieren (2) und Reduzieren (3) war nicht immer trennscharf möglich. So geht es beispielsweise bei den Vorschlägen in Sachen Insolvenzstatistik um eine Verringerung der Auskunftspflichten für Unternehmen, weshalb der Vorschlag der Kategorie 3 zugeordnet wurde. Gleichzeitig resultieren die unter Abschnitt 3.3.1.12. genannten Entlastungsmöglichkeiten jedoch in großen Teilen aus der Einführung effizienterer, belastungsarmer Erhebungsmethoden durch Ausnutzung von Digitalisierungspotenzialen.

eines zentralen Registers für Metadaten, einer so genannten Verwaltungsdaten-Informationenplattform (3.1.2.), angeregt. Durch einen solchen Datenbestand können bestehende Redundanzen bei Informationspflichten erkannt, abgeschafft und neue Redundanzen vermieden werden.

3.1.1. Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer in Verbindung mit einem Basisregister für Unternehmensstammdaten

Im Folgenden findet sich eine Zusammenfassung der Empfehlung zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in Verbindung mit einem Basisregister für Unternehmensstammdaten. Das von der Arbeitsgruppe beschlossene Grundkonzept wird ausführlich im Anhang dokumentiert. Der Anhang enthält zudem Informationen zu den zentralen Registern Österreichs und der Schweiz sowie eine juristische Kurzexpertise, die ausgewählte rechtliche Fragen diskutiert.

3.1.1.1. Das Grundprinzip

Deutschlands Verwaltung soll weiter entbürokratisiert, Unternehmen weiter entlastet werden. Die gegenwärtige Struktur einer Vielzahl von einzelnen, unverbundenen Registern der öffentlichen Verwaltungen mit verschiedenen Identifikatoren über Unternehmen ist nicht mehr zeitgemäß. Mehrere europäische Länder haben inzwischen aus einer ähnlichen Ausgangslage wie Deutschland heraus effizientere Lösungen für die Haltung zentraler Daten über Unternehmen etabliert.

Ein wesentliches Element in diesem Bereich ist der Vorschlag zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer – welche die Verknüpfung von Verwaltungsregistern ermöglicht – in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten. Dieses Projekt führt zu einer Reduktion von Informationspflichten bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung der Statistik. Zudem trägt es direkt zum übergeordneten Prozess der Optimierung der Verwaltungen bei.

Eine zentrale Stammdatenhaltung ermöglicht die Realisierung des sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene geforderten „Once-only“-Prinzips, d. h. Daten zu Unternehmen werden nur einmal erhoben, aber mehrfach verwendet. Mittels der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer können diese Daten über das Basisregister mit anderen Registern ausgetauscht werden. Die Stammdaten des Basisregisters sollen so gewählt werden, dass sie zu einer möglichst großen Entlastung bei der Verwaltung und den Unternehmen führen.

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und die Verknüpfung der Verwaltungsregister über ein Basisregister sollten in mehreren aufeinander abgestimmten Schritten erfolgen. Zunächst wird das Basisregister einschließlich der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer unter Anbindung ausgewählter Quellregister eingerichtet (Stufe 1), um anschließend schrittweise weitere Register und Nutzer anzubinden (Stufen 2 bis X).

Keiner der aktuellen Datenbestände ist hinsichtlich der Abdeckung der Unternehmenslandschaft vollständig. Bei der Wahl der Quellen für die einzelnen Merkmale kommt ein Hierarchiekonzept zum Tragen. Das Handelsregister dient für den Teil der dort geführten Unternehmen als verbindliche Quelle („authoritative source“). Neben der Schaffung eines neuen Basisregisters kommt grundsätzlich auch die Erweiterung bestehender Register in Betracht. Allerdings bedeutet dies, dass ein Bestandsregister mit zusätzlichen Informationen und Funktionalitäten erweitert werden müsste, um die Rolle eines Basisregisters übernehmen zu können. Die Herausforderung besteht unabhängig vom gewählten Ansatz jedoch immer in der Verknüpfung mit weiteren Registern.

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer dient der eindeutigen Identifizierung der Unternehmen (im Sinne rechtlicher Einheiten). Sie soll eine nicht „sprechende“ Nummer sein, d. h. in ihr sollten keine weiteren Informationen verschlüsselt sein. Bei der Vergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer wäre die Kompatibilität mit aufkommenden globalen Standards für die Identifikation von Unternehmen – insbesondere dem von der Gruppe der G 20 geförderten Legal Entity Identifier (LEI) – zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer werden bestehende Identnummern miteinbezogen.

Das Vorhaben ist im Einklang mit den geltenden verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie den Anforderungen an die Datensicherheit auszugestalten. Die Verarbeitung der Daten muss den strengen datenschutzrechtlichen Standards genügen.

Verwaltungen hätten grundsätzlich in dem Maße Zugriff auf die Informationen des Basisregisters, in dem diese ihnen rechtlich zustehen. Es muss gesichert sein, dass Eintragungen, die im Rechtsverkehr einen gesteigerten Vertrauensschutz genießen, gar nicht und sonstige Informationen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der jeweiligen registerführenden Behörde durch Informationen aus anderen Quellregistern überschrieben werden können. Generell schützenswert sind die Informationen aus dem Handelsregister,

deren Änderungen zu Basisinformationen von den anderen Verwaltungen übernommen werden sollten (Konzept der verbindlichen Quelle).

Es besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und der Einrichtung eines Basisregisters nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG sowie, für den Zugriff der mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen, nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 (Statistik für Bundeszwecke).

Es wurde noch keine Entscheidung darüber getroffen, wer mit der Führung des Basisregisters betraut werden soll. Neben dem Statistischen Bundesamt kommen z. B. Statistische Ämter der Länder, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., das im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz liegende Unternehmensregister oder die Finanzverwaltung in Betracht.

3.1.1.2. Kosten und Nutzen des Vorhabens

Bei der registerführenden Stelle ist für die Einführung der einheitlichen Wirtschaftsnummer und den stufenweisen Aufbau des Basisregisters unter Berücksichtigung von Personal-, IT- und sonstigen Sachkosten nach einer ersten groben Schätzung mit Kosten von rund 50 Millionen EUR zu rechnen. Für den laufenden Betrieb werden jährliche Kosten von rund fünf Millionen EUR veranschlagt. Zusätzlich entstehen Kosten bei den angebundene Quellregistern. Diese Kosten sind als erster notwendiger Schritt für das gesamte Vorhaben jedoch in einem größeren Zusammenhang zu sehen.

Geht man von einer späteren vollständigen Verzahnung des Basisregisters mit allen relevanten Verwaltungsregistern einschließlich der vollständigen Umsetzung des „Once-only“-Prinzips aus, fällt gesamtwirtschaftlich betrachtet die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen längerfristig klar positiv aus, wie eine auf Basis des NKR-Gutachtens² vorgenommene Abschätzung zeigt: Einmaligen Investitionskosten von rund 351 Millionen EUR sowie jährlich anfallenden Betriebskosten von rund 88 Millionen EUR stehen jährlich rund 216 Millionen EUR Einsparpotenzial bei den Unternehmen gegenüber. Das gesamtwirtschaftlich mögliche Einsparvolumen liegt damit jährlich bei rund 128 Millionen

² Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. Gutachten im Auftrag des Normenkontrollrats, vorgelegt von McKinsey&Company, Oktober 2017; <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/300864/476004/12c91fffb877685f4771f34b9a5e08fd/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-data.pdf?download=1>.

EUR. Noch nicht eingerechnet sind beispielsweise direkte Einsparungen bei der amtlichen Statistik, dem öffentlichen Kreditwesen und bei wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ersparnis durch Verwendung des LEI bei kapitalmarktintensiven Unternehmen.

3.1.1.3. Weitere Schritte

Es ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, der Zugang für Unternehmen zum Basisregister und die weitere Kommunikation mit Unternehmen in die derzeit im IT-Planungsrat in Arbeit befindlichen Konzepte zu einem bundeseinheitlichen Unternehmenskonto und einem Unternehmensportal bestmöglich einfügen.

In den nächsten Schritten soll das Projekt in einem Fachkonzept konkretisiert und Zuständigkeiten festgelegt werden. Zudem soll eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden und Eckpunkte für den gesetzlichen Änderungsbedarf erarbeitet werden. Des Weiteren ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 7 BHO vorzusehen.

3.1.2. Verwaltungsdaten-Informationsplattform

3.1.2.1. Überblick

Derzeit gibt es keinen Überblick darüber, an welcher Stelle welche Daten in welcher Form durch öffentliche Institutionen vorgehalten werden. Doppelungen, Ähnlichkeiten und Inkonsistenzen können daher nicht oder nur sehr schwer erkannt werden. Öffentliche Datenbestände im Rahmen einer Registermodernisierung besser nutzbar zu machen, setzt eine gute Kenntnis der Bestandsdaten voraus. Gleiches gilt für die Prüfung, ob statistische Erhebungen entfallen können, da geeignete Verwaltungsdaten bereits an anderer Stelle vorliegen.

Da über alle Verwaltungsebenen und Themenbereiche hinweg relevante Datenbestände vorliegen, sollte ein möglichst umfassender Überblick geschaffen werden. Vorgeschlagen wird daher ein Verzeichnis über alle Datenbestände, die die öffentliche Hand selbst unterhält bzw. die durch öffentlichen Auftrag auch bei Privaten angelegt worden sind. Der Bestand an Verwaltungsdaten sollte einheitlich über alle Verwaltungsebenen und fachlichen Themenbereiche hinweg systematisiert und in einem „Datenkatalog der öffentlichen Verwaltung“ erfasst werden. Dieser Datenkatalog soll nur Informationen über vorhandene Verwaltungsdatenbestände, aber keine Einzelangaben eines spezifischen Bürgers oder

Unternehmens enthalten und damit auch keine personenbezogenen Daten. Über eine Informationsplattform sollte dieser Datenkatalog weitestgehend öffentlich zugänglich sein.

3.1.2.2. Nutzen einer Informationsplattform

Ein öffentlicher Datenkatalog ist das zentrale Instrument für eine Dateninventur der öffentlichen Hand. Er bietet die Grundlage für eine Bereinigung des öffentlichen Datenbestandes im Rahmen einer ex post Prüfung. Er ist auch ein Instrument zur Reduzierung bestehender Statistikpflichten. Ein solcher Datenkatalog wäre Ausgangspunkt bei der ex ante Prüfung, ob neue Informationsbedarfe in Statistik und Verwaltung bereits ganz oder teilweise mit anderweitig vorhandenen Daten erfüllt werden können. Eine solche ex ante Prüfung sollte zudem im Zuge der Formulierung und Implementierung von Gesetzen mit Datenbezug verpflichtend sein.

Verbesserte Statistikproduktion und Reduzierung von Statistikpflichten

Die amtliche Statistik ist bereits jetzt gesetzlich zur weitest gehenden Nutzung von Verwaltungsdaten bei der Erstellung von Statistiken verpflichtet. Auskunftspflichtige Unternehmen sollen so möglichst entlastet beziehungsweise zusätzliche Belastungen begrenzt werden. Verwaltungsdaten werden bereits als Ersatz für zuvor erhobene Daten genutzt oder mit klassischen Statistikdaten kombiniert. Daneben können Verwaltungsdaten auch erforderlich oder hilfreich sein, um die Datenqualität amtlicher Statistiken zu sichern. Anhand von Verwaltungsdaten lassen sich möglicherweise auch dringende Datenbedarfe decken, für die direkte Erhebungen zu belastend oder zu aufwändig wären. Die Verwaltungsdaten-Informationsplattform würde eine systematische Information über bestehende Register ermöglichen. Durch das Teilen von Wissen über Register, durchgeführte Eignungsprüfungen und Know-How auf der Plattform könnten sich Synergieeffekte innerhalb des Statistischen Verbunds ergeben.

Digitalisierung der Verwaltung unterstützen

Eine Verwaltungsdaten-Informationsplattform würde auch die Nutzung bestehender öffentlicher Datenbestände für die Digitalisierung der Verwaltung erleichtern. Ebenso würde ein intelligenter Datenkatalog neue Möglichkeiten eröffnen, um unnötige Bürokratie zu verhindern oder zurückzufahren:

Die Plattform könnte dafür genutzt werden, bestehende redundante Datenübermittlungen an Verwaltung und Statistik erstmals systematisch herauszuarbeiten. Außerdem wäre die

Datenbank nutzbar, um auf dieser Basis Maßnahmen zur Reduzierung von Mehrfach-Übermittlungen im Sinne des „Once-only“-Prinzips abzuleiten. Ein solcher Mechanismus entspräche auch dem Prinzip der Datensparsamkeit und der Vermeidung von Redundanzen bei der Führung von Verwaltungsdatenbeständen. Die öffentlichen Verwaltungen sollen auf diese Plattform zugreifen, um vor der Anforderung neuer Datenerhebungen prüfen zu können, welche Daten bereits an welcher Stelle vorliegen.

Datentransparenz erhöhen, Datenschutz stärken, Open Government unterstützen

Zugleich böte ein Datenkatalog die Chance, nicht nur die Datennutzung zu verbessern, sondern auch die Transparenz darüber zu erhöhen. Er stellt dar, welche Informationen auf staatlicher Seite über Unternehmen und Bürger geführt werden. Einzeldaten selbst sind hingegen nicht enthalten; der Datenkatalog ist als reiner Metadaten-Katalog konzipiert. Der Metadaten-Katalog entspricht den Anforderungen des Datenschutzes und erhöht das Vertrauen von Bürgern, Unternehmen und Gesellschaft in die öffentliche Datenhaltung. Ein öffentlich einsehbarer Datenkatalog mit den Metadaten der öffentlichen Verwaltung kann auch weitere Verwendungsmöglichkeiten vorhandener Verwaltungsdaten fördern, etwa im Bereich der Wissenschaft.

3.1.2.3. Ausgestaltung der Verwaltungsdaten-Informationsplattform

Die Informationsplattform soll Metadaten zu öffentlichen Registern und möglicherweise zu sonstigen artverwandten, d. h. in größerem Umfang und systematisch erfassten sowie kontinuierlich gepflegten Verwaltungsdatenbeständen beinhalten. In Betracht kämen nicht nur Datenbestände der unmittelbaren, sondern auch der mittelbaren Verwaltung, beispielsweise der Sozialversicherungsträger und Kammern. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob auch die im öffentlichen Auftrag von Privaten betriebenen Datenbestände berücksichtigt werden. Schließlich zählen auch die von der amtlichen Statistik aufgebauten Datenbestände hinzu. Der Einfachheit halber wird nur von Verwaltungsdaten gesprochen.

Zu den verschiedenen Registern und Verwaltungsdaten werden einzelne Steckbriefe angelegt und sukzessive ausgebaut. Jeder Steckbrief hat dabei eine wiedererkennbare Gliederung. Ein vollständiges Meta-Datenblatt enthält u. a. Angaben zur Rechtsgrundlage, den Inhalten, der administrativen Registerführung, zum technischen Betrieb und zur Nutzung in der amtlichen Statistik. Um den Bedürfnissen unterschiedlicher Nutzergruppen gerecht zu werden, sind verschiedene Nutzungsbereiche denkbar, die zwischen öffentlichen

und zugriffsbeschränkten gruppenbezogenen Rechtebereichen unterscheiden. So kann es für die Verwaltung oder die amtliche Statistik eigene interne Bereiche geben.

Einzeldaten sind nicht Bestandteil der Verwaltungsdaten-Informationsplattform. Daher enthält die Plattform auch keinerlei personenbezogene oder sensible Informationen über Unternehmen oder Bürger. Sie beschränkt sich darauf, Metadaten über die in den Registern gespeicherten Informationen bereitzustellen.

3.1.2.4. Voraussetzungen und Kosten für Aufbau und Betrieb der Informationsplattform

Als Ausgangsbestand steht die Sammlung an Registern zur Verfügung, die für die Beistellung zum Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates recherchiert wurde. Der Bestand gibt derzeit einen Einblick in mehr als 270 Verwaltungsdatenquellen. Es handelt sich dabei vor allem um Verwaltungsdaten, deren Führung durch bundesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist. Der derzeitige Bestand deckt nicht die gesamte Registerlandschaft ab. Darüber hinaus handelt es sich bei den eingepflegten Informationen um überwiegend frei recherchierbare Grundinformationen, die für eine effektive Nutzung im Sinne o. g. Zielsetzungen systematisch um weitere Angaben ergänzt werden müssten. Auch die Detailtiefe der zur Verfügung gestellten Metadaten müsste deutlich erhöht werden, um beispielsweise eine gezielte Suche und Analyse der Daten zu ermöglichen.

Das Statistische Bundesamt nutzt diesen Datenkatalog intern für eine systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik.³ Die Ausdehnung der Eignungsprüfung auf den statistischen Verbund ist geplant, um die Potenziale von mehrfacher Verwaltungsdatennutzung für die amtliche Statistik nachhaltig voll ausschöpfen zu können. Da im föderalen System sowohl viele Statistiken als auch Register dezentral geführt werden, kann die breite Basis an Informationen nur im gemeinsamen Austausch geschaffen und genutzt werden. Um das Ziel der Vermeidung von Mehrfacherhebungen zu erreichen, muss die Informationsplattform stets den aktuellen Stand ausweisen. Die Mitwirkung der datenhaltenden Stellen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Um eine Nutzung der im Zuge der Anwendung des § 5a BStatG erhaltenen

³ Als technische Basis für die Verwaltungsdatensammlung wurde vorläufig das im Statistischen Bundesamt genutzte BSCW-System (Basic Support for Collaborative Work) des ITZ-Bund gewählt. Der Nutzerkreis beschränkt sich derzeit auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes.

Metadaten im Verbund zu ermöglichen, wäre zu prüfen, ob es hierzu einer Änderung des BStatG bedarf.

Eine Voraussetzung für den effizienten Auf- und Ausbau der Plattform ist außerdem, dass von den datenführenden Stellen übermittelte Metadaten auch unabhängig von einer konkreten Eignungsprüfung gespeichert und mindestens innerhalb des Statistischen Verbunds ausgetauscht werden dürfen. Deshalb wäre zu prüfen, ob Metadaten für jede einzelne Eignungsprüfung jeder einzelnen Statistik neu angefordert und nach Abschluss der Prüfung umgehend gelöscht werden müssen oder ob eine weitere Nutzung dieser Daten nach geltender Rechtslage zulässig ist. Andernfalls sollte § 5a Absatz 2 BStatG entsprechend geändert werden.

Für den Aufbau, die Verwaltung und Pflege einer übergreifenden – über den Statistikbereich hinausgehenden – Verwaltungsdaten-Informationsplattform bedarf es grundsätzlicher organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und daneben auch einer personell ausreichend ausgestatteten Stelle.

Angesichts der bereits geleisteten Vorarbeiten in diesem Bereich durch das Statistische Bundesamt könnte eine Verwaltungsdaten-Informationsplattform dort möglicherweise am kostengünstigsten realisiert werden.

Die oben beschriebenen enormen Nutzenpotenziale sind nur realisierbar, wenn die gesamte Registerlandschaft möglichst vollständig, konsistent und aktuell abgebildet wird. Die Verwaltungsdatenlandschaft unterliegt stetigem Wandel. Bestehende Verwaltungsdatenquellen werden geändert, neue geschaffen. Verwaltungsdatenführende Stellen sollten daher anstehende inhaltliche oder strukturelle Änderungen an ihren bestehenden Datenbeständen sowie die Schaffung neuer Datenbestände verbindlich an die Verwaltungsdaten-Informationsplattform melden.

Für die Realisierung der Verwaltungsdaten-Informationsplattform sind bei der hierfür vorgesehenen Stelle Investitionsaufwendungen für den Aufbau der Plattform sowie laufende Aufwendungen für den dauerhaften Betrieb notwendig. Für eine grobe Abschätzung der Investitionskosten lassen sich als Referenz die Aufwendungen für andere, in Deutschland bereits aufgebaute Register heranziehen, die in der Bürokratiekostendatenbank des Statistischen Bundesamtes geführt werden. So liegen die bei der registerführenden Stelle anfallenden einmaligen Investitionskosten nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes

im Median bei rund vier Millionen Euro. Die jährlichen laufenden Kosten für Betrieb und Pflege (z. B. Einpflegen von Inhalten, Nutzerbetreuung) lassen sich im Fall der Verwaltungsdaten-Informationenplattform auf 20 Prozent der Investitionskosten, d. h. rund 800 Tsd. Euro jährlich schätzen.

Bei einer ggfs. verpflichtenden Zulieferung von Metadaten seitens der verwaltungsdatenführenden Stellen an die Verwaltungsdaten-Informationenplattformführende Stelle fällt verwaltungsseitig ebenfalls Aufwand an, der eine Vielzahl von Stellen betrifft. Auch hier ist wie beim Aufbau des Basisregisters eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 7 BHO durchzuführen.

3.1.3. Abgelehnte Vorschläge

Die Übersicht in Anlage 2 (Thema I) beinhaltet die abgelehnten Vorschläge zur Verringerung von Auskunftspflichten. Eine Rolle spielt dabei u. a. auch das so genannte Rückspielverbot aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Weitergabe von Einzeldaten aus der amtlichen Statistik an Verwaltungsstellen nicht erlaubt (vgl. hierzu die Juristische Kurzexpertise im Anhang zu Anlage 3, S. 31). Aus diesem Grund sind die Vorschläge zur gemeinsamen Nutzung von Unternehmens- und Betriebsdaten, zur Öffnung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke und zum allgemeinen Austausch zwischen Verwaltungsstellen und der amtlichen Statistik nicht umsetzbar.

3.2. Vorschläge aus dem Bereich Digitalisierung

3.2.1. Neun Vorschläge zur Ausnutzung von Digitalisierungspotenzialen

In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurden die Vorschläge zur Ausschöpfung von Digitalisierungs- und Automatisierungspotenzialen im Sinne einer intelligenten, zeitgemäßen amtlichen Statistik in zwei Unterkategorien behandelt: (a) „Mehrfachnutzungen erhöhen und Mehrfachbefragungen reduzieren“ und (b) „Neue Datenquellen/Erhebungs- und Meldewege erschließen“. Die Arbeitsgruppe hat sich auf neun nachfolgend aufgeführte Vorschläge geeinigt (vgl. hierzu auch die Synopse in Anlage 1). Den Vorschlägen ist gemein, dass sie ihr Entlastungspotenzial erst längerfristig entfalten werden und ggf. ein anfänglicher Umstellungsaufwand anfallen wird. Außerdem mögen einige Vorschläge heutzutage noch visionär erscheinen und nach näherer Ausgestaltung eine eingehende datenschutzrechtliche Prüfung erfordern.

3.2.1.1. Modernisierung der Verdiensterhebung

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatG) haben sich neue Nutzerwünsche seitens der Mindestlohnkommission, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder herauskristallisiert, die eine Novellierung der Verdiensterhebung erfordern.

Mit dem hier vorgelegten Konzept kann den neuen Nutzerwünschen Rechnung getragen werden und gleichzeitig ein geringes Einsparpotenzial erzielt werden, da die Novellierung dazu beiträgt, moderne digitale Verfahren in der Statistikproduktion zu etablieren.

Das vorliegende Konzept wurde vom Statistischen Bundesamt zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder entwickelt. Demnach sollen die bisherigen beiden Verdiensterhebungen entfallen und durch eine neue monatliche Verdiensterhebung ersetzt werden. Diese „neue digitale Verdiensterhebung“ basiert auf der Grundidee, dass die Betriebe der amtlichen Statistik die erforderlichen (Verdienst-)Angaben in der Form zur Verfügung stellen, in der sie in den Betrieben bereits vorliegen. So führen bestehende Vorschriften der Entgeltbescheinigungsverordnung dazu, dass die Betriebe monatlich bestimmte Verdienstangaben für jeden einzelnen Beschäftigten erfassen und auf der Entgeltbescheinigung dokumentieren müssen. Diese Angaben liegen in digitaler Form in den Betrieben vor und könnten somit ohne weiteren Aufwand übermittelt werden. Informationen, die aufwändig speziell für die Statistik bereitgestellt werden müssten, sollen künftig nicht mehr erhoben, sondern mit geeigneten Methoden berechnet, geschätzt oder aus anderen Quellen hinzugefügt werden.

Damit für sämtliche Branchen, Regionen und Betriebsgrößenklassen Ergebnisse ermittelt werden können, sollen 58.000 Betriebe in der Landwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Wirtschaftszweige A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) weiterhin befragt werden. Damit wird sichergestellt, dass bestehende Lieferverpflichtungen auf EU-Ebene erfüllt werden können. Neben wenigen Betriebsangaben sollen künftig monatlich die Arbeitnehmerangaben für sämtliche Beschäftigte der Betriebe digital übertragen werden. Auf die Erfragung von Angaben wie z. B. Betriebsgröße, Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Betriebes,

Urlaubsanspruch soll verzichtet werden; diese Angaben würden aus anderen Quellen ergänzt.

Die Konzeption der neuen digitalen Verdiensterhebung als Stichprobenerhebung mit einem vergleichsweise sehr kleinen Stichprobenumfang, mit der Ausrichtung des Erhebungskonzepts auf das betriebliche Rechnungswesen der Betriebe und der Ausschöpfung aller Möglichkeiten, auf die Erfragung von Angaben zu verzichten, führt unter Ausnutzung der Automatisierungs- und Digitalisierungspotenziale zu einer geringen Reduktion der Bürokratiekosten in Höhe von jährlich rund 20.000 EUR.

Werden 58.000 Betriebe nach Angaben zu den Beschäftigten befragt, so sind monatlich rund sieben Millionen Arbeitnehmerdatensätze in den Statistischen Ämtern der Länder zu verarbeiten. Herkömmliche Verfahrensweisen zur Qualitätssicherung dieser Datenmenge sind hier nicht mehr zielführend. Derartige Datenmengen lassen sich nur mittels eines automatisierten Plausibilisierungs- und Imputationsverfahrens bewältigen. Im Statistischen Bundesamt wird aktuell daran gearbeitet, für diesen Prozessschritt eine auf maschinellem Lernen bzw. künstlicher Intelligenz beruhende Unterstützung zu etablieren. Somit liefert die Implementierung dieses Konzepts nicht nur Informationsgewinne für die Datennutzer, sondern auch einen innovativen Beitrag zur Nutzung von Automatisierungs- und Digitalisierungspotenzialen in der amtlichen Statistik.

3.2.1.2. Nutzung privater Datenquellen

Anstelle von Erhebungen bei den Unternehmen können auch alternative Datenquellen herangezogen werden. Dies betrifft vielfach (aggregierte und anonymisierte) Datenbestände, über die private Unternehmen verfügen. So könnten etwa **Satellitendaten** wertvolle Auskünfte über Agrarflächen geben oder **Mobilfunkdaten** tägliche Pendlerbewegungen veranschaulichen. Diese beiden Beispiele sowie weitere Einsatzmöglichkeiten dieser grundsätzlich vielversprechenden Datenquellen scheinen derzeit aufgrund des beschränkten Datenzugangs teilweise allerdings noch visionär und bergen zahlreiche Rechtsfragen rund um Datenschutz und Dateneigentum.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Preisstatistikgesetzes soll jedoch bereits eine gesetzliche Grundlage für **zwei neue Erhebungswege** geschaffen werden: Zum einen sollen mittels sog. **Web Scraping** Preise automatisiert im Internet

ausgelesen werden, zum anderen sollen durch die Nutzung von **Scannerdaten** der Einzelhändler die Erhebungen für die Preisstatistik effizienter gestaltet werden.

(1) Im Zuge der Digitalisierung haben sich das Einkaufsverhalten von Käuferinnen und Käufern und die Preispolitik von Unternehmen verändert. Viele Güter und Leistungen werden auch im Internet gekauft und die Preisvolatilität im Onlinehandel bei bestimmten Gütern und Leistungen ist teilweise sehr hoch. Um die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und die Repräsentativität der Preisstatistiken zu sichern oder möglichst zu verbessern und die Preiserhebungen effizienter zu gestalten, sollen elektronische Erhebungsverfahren, wie z. B. die automatisierte Preiserhebung im Internet (Web Scraping), eingesetzt werden. Mit Web Scraping können Preise von Internetseiten automatisiert ausgelesen werden.

(2) Große Unternehmen verfügen in der Regel über elektronisch vorliegende Transaktionsdaten ihrer verkauften Produkte – z. B. Scannerdaten. Mit Hilfe von Transaktionsdaten können repräsentative Ergebnisse sichergestellt und die Erhebungen für Preisstatistiken effizienter gestaltet werden. Mit der Gesetzesänderung soll den statistischen Ämtern die Möglichkeit eröffnet werden, bei Auskunftspflichtigen vorliegende Transaktionsdaten über Produkte auf Ebene von Produktcodes sowie den entsprechenden Angaben zu Umsatz, verkauften Mengen und Preisen für Zwecke der Preis- und Umsatzstatistiken dauerhaft zu nutzen. Im Handel gehören zu den relevanten Daten auch Codes und Produktmerkmale wie Hersteller, Marke, Verpackung und Mengenangaben, die für die Zuordnung und Weiterverarbeitung der Daten benötigt werden. Im Handelstatistikgesetz soll daher eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

3.2.1.3. Generierung von Daten aus dem Internet (Big Data Analyse)

Es soll generell darauf hingearbeitet werden, valide Daten nicht oder nicht nur bei den Unternehmen zu erheben, sondern diese nach Möglichkeit (auch) aus dem Internet zu generieren.

3.2.1.4. Nutzung digitaler Daten in der gewerblichen Binnenschifffahrt

Die Erhebung der Güterverkehrsstatistik in der Binnenschifffahrt soll künftig bundesweit einheitlich und auf ausschließlich elektronischem Wege sichergestellt werden. Die für den Datenaustausch zwischen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und amtlicher Statistik notwendige Rechtsgrundlage wurde bereits im Binnenschifffahrtsgesetz geschaffen. Der Umfang weiterer Gesetzesanpassungen und die Möglichkeiten sowie der

Umstellungsbedarf technischer Systeme der Datenübermittlung sind zu prüfen. Hierzu hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der ein Konzept „Digitalisierung der Verkehrsstatistik in der gewerblichen Binnenschifffahrt“ erarbeitet werden soll. Dabei sollen Synergien zwischen den Datenerhebungen der WSV, der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der Häfen sowie der Binnenschifffahrtswirtschaft identifiziert und nutzbar gemacht werden. Es sollen auf Seiten der Schifffahrt und der WSV vorhandene technische Systeme und anfallende Daten und Module einbezogen und den Anforderungen der Datenübermittlung an die amtliche Statistik gegenübergestellt werden. Die Umstellung des Erhebungswegs würde zu einer Verringerung des Erhebungsaufwands für die Unternehmen in der Binnenschifffahrtsstatistik führen.

3.2.1.5. Optimierung elektronischer Meldewege

Elektronische Meldewege können durch Einführung eines nutzereigenen Passwortgenerators und Ablösung der IDEV-Verfahren durch webbasierte „state-of-the-art“-Verfahren bzw. bessere Einbindung in SAP-Datenbanken verbessert werden. Die amtlichen Wirtschaftsstatistiken wurden in den letzten Jahren bereits fast ausschließlich auf elektronische Erhebungen und Meldewege umgestellt (eSTATISTIK.core, IDEV). Außerdem sollen die Unternehmen zu einer breiteren Nutzung der Anwendung **eSTATISTIK.core** angeregt werden.

Zu dem Vorschlag, elektronische Formulare bereits vorzufüllen, um die Bearbeitungszeit für die Befragten zu reduzieren, wird angeregt, künftig die Möglichkeiten der Vorausfüllung jeweils bei den einzelnen Erhebungen zu prüfen und dabei sowohl rechtliche Aspekte als auch Qualitätsfragen zu berücksichtigen.

3.2.1.6. Staatliche Förderung für die Anschaffung von Software-Statistikmodulen

Um die Nutzung elektronischer Meldewege weiter zu verbreiten, wird eine staatliche Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anschaffung von Software-Statistikmodulen (Umstellung auf eSTATISTIK.core) sowie Mitarbeiterschulungen vorgeschlagen.

Gegen Ende des Jahres 2019 ist der Start des "Investitionszuschussprogramm Digitalisierung im Mittelstand" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgesehen. Mit dem neuen Förderprogramm sollen KMU bei Investitionen in notwendige digitale Technologie

(innovative Hard- und Software) und in die Weiterbildung von Mitarbeitern unter Beachtung aktueller technologischer Entwicklungen und Herausforderungen mit einem Investitionszuschuss unterstützt werden. Die Auflage eines speziellen Förderprogramms für die Digitalisierung von Statistikmeldungen parallel hierzu wird abgelehnt (s. u., 3.2.2.4).

Entsprechend dem bisher bekannten Entwurf der Förderrichtlinie wird die Erstellung eines umfassenden Digitalisierungsplans des Unternehmens eine Bedingung für die Förderung sein; darüber hinaus darf es sich bei der Statistik-Software nicht um Standardsoftware (übliche Betriebssysteme und Bürosoftware) handeln. Dies ist voraussichtlich bei eSTATISTIK.core der Fall, da es sich bei den bereitgestellten Softwareprodukten von CORE um proprietäre Software handelt, die speziell für die Bedarfe der amtlichen Statistik zur Unterstützung des statistischen Leistungsprozesses "Datenerhebung" entwickelt wurde.

Die Softwareanbieter erhalten die kostenlosen .CORE-Softwarebibliotheken, die über die grundlegenden Funktionen für das Erstellen, Prüfen und sichere Übermitteln von statistischen Meldungen an den gemeinsamen Dateneingang der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügen. Diese müssen in die jeweilige Software der Softwareanbieter implementiert werden.

Die Softwareanbieter bieten in der Regel den Unternehmen ein spezifisches Statistikmodul zum käuflichen Erwerb an, mit dessen Hilfe verschiedene Kommunikationsszenarien unterstützt werden. Durch das Statistikmodul von SAP werden bspw. die zu liefernden Daten im xml-Format „xSTATISTIK“ erzeugt und dem Melder auf dem Dateisystem zur Verfügung gestellt. In der Regel muss der Melder anschließend mittels der CORE-Webanwendung die Datenübermittlung durchführen. Das Statistikmodul der DATEV erzeugt die zu liefernden Daten ebenfalls automatisch im xml-Format „xSTATISTIK“ und übermittelt diese von zentraler Stelle auf Basis der bereitgestellten CORE.connect-Bibliothek an den gemeinsamen .CORE-Dateneingang. Hier sind oftmals in einer Datenlieferung Angaben zu verschiedenen Meldern, Statistiken, Berichtszeiträumen usw. enthalten. Die durch die Softwareanbieter im Statistikmodul umgesetzten bzw. implementierten Funktionalitäten erfolgen mitunter in Absprache mit den Unternehmen, aber auch in Eigenverantwortung der Softwareanbieter. Der Umfang der implementierten Funktionalitäten wird vonseiten der amtlichen Statistik nicht vorgegeben und ist somit nicht standardisiert.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Meldeverfahren wird durch diese Statistikmodule folglich eine automatisierte Datengewinnung und Datenübermittlung an die statistischen Ämter ermöglicht und das Ziel der Entlastung der Auskunftgebenden unterstützt.

3.2.1.7. Austausch von Import- und Exportdaten von Erdgas zwischen BAFA und Statistischem Bundesamt

Mehrfacherhebungen seitens des Statistischen Bundesamts einerseits und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) andererseits sollen zukünftig dadurch vermieden werden, dass das BAFA die durch das Statistische Bundesamt erhobenen Daten auf aggregierter Ebene nutzt.

Da Unternehmen sowohl gegenüber Statistischem Bundesamt als auch BAFA teilweise identische Außenhandelsmeldungen für **Erdgas** abgeben, gibt es Einsparpotenziale. Es wird vorgeschlagen, die teilweise auf freiwilligen Meldungen basierende Ermittlung des Grenzübergangspreises für Erdgas durch das BAFA einzustellen. Die Erhebung der Außenhandelsdaten sollte ausschließlich durch das Statistische Bundesamt erfolgen. Die Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik Erdgas könnte für einen Übergangszeitraum aufgrund der Marktakzeptanz weiterhin auch durch das BAFA erfolgen - allerdings auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt übermittelten Daten. Dadurch könnten nicht nur Einsparpotenziale erzielt, sondern auch die auf verschiedene Ursachen zurückzuführenden Differenzen zwischen beiden Statistiken vermieden werden. Die frei zugänglichen, veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamts scheinen für das BAFA ausreichend zu sein. Abschließend zu klären sind allerdings die Auswirkungen des geplanten Mikrodatenaustauschs im europäischen System der Außenhandelsstatistiken und der damit verbundenen neuen Geheimhaltungspraxis, die eine Informationsweitergabe durch das Statistische Bundesamt an das BAFA erschweren könnte.

3.2.1.8. Austausch von Import- und Exportdaten von Rohöl und Mineralölprodukten zwischen BAFA und Statistischem Bundesamt

Es wird vorgeschlagen, auch im Bereich von **Rohöl und Mineralölprodukten** auf Mehrfacherhebungen durch Statistisches Bundesamt und BAFA zu verzichten.

Auch hier geben Im- und Exporteure identische Intrastat-Meldungen an das Statistische Bundesamt und das BAFA ab. Ein Datenaustausch scheint in beiden Richtungen sinnvoll: Zum einen wäre es vor dem Hintergrund einer Konsistenzprüfung hilfreich, wenn das Statistische

Bundesamt die von ihm erhobenen Außenhandelsdaten für Erdölerzeugnisse dem BAFA zum Abgleich übermitteln könnte. Dies kann jedoch nur auf Basis der veröffentlichten Daten geschehen. Zum anderen wäre auch ein Datenstrom vom BAFA an das Statistische Bundesamt zu Zwecken der Datenvalidierung und -plausibilisierung sinnvoll. Ein Vergleich der Rohölaufhandelsdaten hatte gezeigt, dass das BAFA über eine bessere Datenqualität verfügt; weitere Analysen zur Datenkompatibilität und -qualität stehen noch aus, bevor eine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann. Es ist zu prüfen, ob für eine regelmäßige Datenbereitstellung durch das BAFA an das Statistische Bundesamt eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen wäre.

3.2.2. Abgelehnte bzw. zurückgestellte Vorschläge

Wie die Übersicht der abgelehnten bzw. zurückgestellten Vorschläge zur Verringerung von Auskunftspflichten in Anlage 2 (Thema II) zeigt, wurden zahlreiche eingebrachte Vorschläge im Laufe der Arbeitssitzungen verworfen. Die Verwerfungsgründe lassen sich grob in die unten aufgeführten Kategorien einordnen. Hierbei wird deutlich, dass die eingebrachten Ideen in dieser Kategorie oftmals (noch) nicht durchführbar oder von den betroffenen Unternehmen bzw. Datennutzerinnen und -nutzern letztlich nicht gewollt waren.

3.2.2.1. Unverzichtbarkeit für Nutzer

- Erhebung zu Stromeinspeisung und Elektrizitätsversorgung: Verwendung des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA). Dieser Vorschlag wird abgelehnt, weil das MaStR nur Bestands-, jedoch keine Bewegungsdaten enthält.
- Ergänzungserhebungen im Bauhauptgewerbe/Ausbaugewerbe: Nutzung eines Mixmodells mit Verwaltungsdaten anstelle von Primärerhebungen sowie Verzicht auf tiefere Untergliederung der Berufsgruppen. Dies wird insbesondere auch von den Bauverbänden abgelehnt mit dem Hinweis, dass Verwaltungsdaten bereits heute genutzt werden.

3.2.2.2. Praktische/operative Gründe

- Datenanfragen an Branchenverbände adressieren, da Datensätze dort teilweise bereits in einheitlichem Format vorliegen: Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da nicht alle Unternehmen einer Branche Mitglieder im jeweiligen Verband sind.

- Monatserhebungen im Handel und Gastgewerbe: Einführung bzw. Anpassung von Mixmodellen unter Nutzung von Verwaltungsdaten und Primärbefragungen, die nur noch bei großen Einheiten durchgeführt werden sollen. Dieser Vorschlag wird weiterhin begrüßt. Da die hierzu durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vorgenommenen Prüfungen jedoch bis Oktober 2019 andauern werden und zudem noch gewichtige Fragen zum erzielbaren Entlastungspotenzial zu klären sind, konnte der Vorschlag aus terminlichen Gründen keinen Eingang in die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe finden.
- Kostenstrukturerhebung: Nutzung von veröffentlichten Daten aus den Jahresabschlüssen oder Umsatzsteueranmeldungen der Unternehmen. Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da die Daten nicht vollständig und nicht in elektronisch verarbeitbarer Form vorliegen.
- Verstärkte Nutzung von vorausgefüllten Statistikformularen: Eine pauschale Empfehlung wird abgelehnt (s. auch Abschnitt 3.2.1.6.). Vielmehr sollen die Möglichkeiten der Vorausfüllung jeweils bei den einzelnen Erhebungen geprüft und dabei sowohl rechtliche Aspekte als auch Qualitätsfragen berücksichtigt werden.
- Erleichterung des zwischenbehördlichen Datenaustauschs durch einheitliche Eingabemasken: Dieser Vorschlag wird als nicht zielführend abgelehnt.

3.2.2.3. Fehlende Konkretisierung oder bereits implementierte Umsetzung

- Erweiterter Einsatz von sog. Mixmodellen, bei denen verschiedene Datenquellen kombiniert werden. Wo dies möglich ist, werden bereits jetzt Mixmodelle für die Produktion von Statistiken verwendet.
- Anpassung statistischer Erhebungen an die Standards des betrieblichen Rechnungswesens nicht umsetzbar, da weltweite/europäische Statistikdefinitionen nicht im Einklang mit IFRS oder HGB sind.

3.2.2.4. Sonstige Ablehnungsgründe

- Bodennutzungshaupterhebung: Verwendung von Daten aus dem sogenannten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) anstelle eigener Primärerhebung. Hierzu hatten die Statistischen Ämter ein Konzept erstellt, das jedoch von der Mehrheit der InVeKoS-Ländervertreter abgelehnt worden ist. Da die

hierfür erforderliche Harmonisierung der Merkmale durch Anpassung der Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung an die InVeKoS-Codeliste durch Bundesrecht nicht möglich ist, soll dieser Vorschlag auf anderer Ebene weiterverfolgt werden⁴.

- Auflage eines neuen Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie speziell für die Digitalisierung von Statistikmeldungen in kleinen und mittleren Unternehmen: Ablehnung, da die Anschaffung von Software-Statistikmodulen für KMU unter bestimmten Bedingungen bereits aus dem für Ende 2019 vorgesehenen "Investitionszuschussprogramm Digitalisierung im Mittelstand" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gefördert werden kann (s. o., 3.2.1.7.). Daneben können z. B. Mitarbeiterschulungen bereits im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Netzwerks der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren durch Information, Sensibilisierung und Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden.
- Einführung von XBAU wegen noch mehrjährig andauernder Programmierung dürfte sich noch verzögern. Sobald XBAU realisiert zur Verfügung steht und im Produktivbetrieb ist, wird die amtliche Statistik die in den elektronischen Bauanträgen verfügbaren Daten definitiv nutzen.

3.3. Vorschläge aus dem Bereich Auskunftspflichten verringern

3.3.1. Zwölf Vorschläge zum Statistikabbau im engeren Sinne

Die Arbeitsgruppe hat sich auf die zwölf nachfolgend aufgeführten Vorschläge geeinigt, um Unternehmen aus den verschiedensten Wirtschaftssektoren zu entlasten (vgl. Synopse in Anlage 1). Dies soll zum einen durch die komplette Einstellung verzichtbarer amtlicher Statistiken und zum anderen durch die Reduzierung der Erhebungsmerkmale bzw. Anhebung von Abschneidegrenzen bzw. die Verschiebung von Fallzahlen zu befragender Wirtschaftseinheiten erreicht werden.

⁴ Namentlich ist angestrebt, im Lichte der noch zu beschließenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 und der Umsetzung der Regelungen der noch zu verhandelnden SAIO-Verordnung (EU-Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Input und Output) eine grundlegende Neukonzeption der Bodennutzungshaupterhebung vorzunehmen.

3.3.1.1. Bauhauptgewerbe

Die Anzahl der maximal zu befragenden Unternehmen bei der Erhebung „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ soll zur „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ verschoben werden. Die Höchstzahl zu befragender Betriebe im „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ könnte von aktuell 20.000 auf 15.000 Betriebe reduziert werden. Gleichzeitig könnte die Anzahl zu befragender Betriebe in der „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ von derzeit 9.000 auf 14.000 Betriebe erhöht werden.

Das Ausbaugewerbe hat in den zurückliegenden Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Dies sollte auch bei den Erhebungen berücksichtigt werden. Gemessen an der Bruttowertschöpfung des Baugewerbes insgesamt entfallen inzwischen mehr als 57 Prozent auf das Ausbaugewerbe und lediglich 43 Prozent auf das Bauhauptgewerbe (Stand: 2015). Durch eine Erhöhung der Anzahl zu befragender Betriebe in der „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe“ wird die Qualität der Ergebnisse steigen. Die Qualität im „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ kann dagegen beibehalten werden. Dies würde eine Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) erfordern. Eine Umsetzung der Maßnahme würde eine Reduzierung der maximalen Anzahl an Befragungen um knapp 15 Prozent (maximal 236.000⁵) bedeuten. Dies ginge auch mit einer Reduzierung des Befragungsaufwandes insgesamt einher, da im Monatsbericht Angaben zu 30 Merkmalen, in der Vierteljahreserhebung lediglich Angaben zu acht Merkmalen erfragt werden. Das geschätzte Entlastungspotenzial liegt bei ca. 531.000 EUR jährlich. Diese Maßnahme ist bereits in den Gesetzentwurf des BEG III eingeflossen.

3.3.1.2. Produzierendes Gewerbe

In der Statistik über den Material- und Wareneingang liegt die Abschneidegrenze derzeit bei Unternehmen mit mindestens 20 tätigen Personen. Zukünftig sollen nur noch Unternehmen mit mindestens 50 tätigen Personen auskunftspflichtig sein. Dadurch sinkt die Zahl der zu befragenden Unternehmen von 18.000 auf ca. 12.000. Die Ergebnisse für Unternehmen mit 20 bis 49 tätigen Personen werden derzeit schon geschätzt. Homogenitätsbetrachtungen zwischen Größenklasse (Grkl.) 1 (20 bis 49 tätige Personen) und Grkl. 2 (50 tätige Personen und mehr) sowie ein Vergleich der geschätzten Daten zu den Originaldaten von Grkl. 1 ergaben nur marginale Unterschiede. Eine Schätzung der Grkl. 1 (20 bis 49 tätige Personen)

⁵ Nach Umsetzung der Maßnahme würden maximal 12 (Monate)*15.000 + 4 (Quartale)*14.000 Befragungen jährlich durchgeführt. Nach bisheriger Gesetzeslage sind maximal 276.000 Befragungen jährlich möglich.

hat somit nur eine vernachlässigbare Verschlechterung der Qualität zur Folge. Dies würde eine Änderung des ProdGewStatG erfordern. Die Unternehmen mit 20 bis 49 tätigen Personen werden zu der vierjährigen Erhebung nicht mehr befragt. Insbesondere kleine Unternehmen werden von der Aufzeichnungspflicht der Wareneingänge nach Warenarten entbunden. Damit reduziert sich die Anzahl der befragten Unternehmen um ca. 5.500 Unternehmen. Das geschätzte Entlastungspotenzial liegt bei ca. 162.000 EUR jährlich. Diese Maßnahme ist bereits in den Gesetzentwurf des BEG III eingeflossen.

3.3.1.3. Energiewirtschaft

Die Primärerhebungen sollen künftig verstärkt durch Nutzung von Verwaltungsdaten aus dem Marktstammdatenregister⁶ oder den Datenbeständen der BNetzA abgelöst werden. In den Energiestatistiken konnten bereits die Schnellmeldung Gas (§ 4 Absatz 1 Energiestatistikgesetz (EnStatG)) sowie die Mineralölerhebung (§ 7 Absatz 5 EnStatG) ausgesetzt und durch die Nutzung von Verwaltungsdaten der BNetzA und des BAFA ersetzt werden. Die Aussetzungen sind dabei an die Verfügbarkeit der Verwaltungsdaten geknüpft. Sollten diese nicht mehr zur Verfügung stehen, können erneut Erhebungen durchgeführt werden. Die Aussetzungen sind im EnStatG verankert.

Als nächster Schritt soll die Einbindung der Daten aus dem Marktstammdatenregister folgen, in dem Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt erfasst werden. Die Inbetriebnahme dieses Registers ist am 31. Januar 2019 erfolgt. Für Bestandsanlagen haben betroffene Akteure nun zwei Jahre Zeit, das Register mit den entsprechenden Stammdaten zu füllen. Bei diesen Stammdaten handelt es sich insbesondere um unveränderliche Eckdaten. Eine Prüfung und anschließende Einbindung der Stammdaten ist von den statistischen Ämtern für das Jahr 2020 vorgesehen. Primärerhebungen werden dann um die Merkmale reduziert werden können, die als Stammdaten vorliegen. Ganze Erhebungen können jedoch voraussichtlich nicht durch die Nutzung der Stammdaten abgelöst werden (siehe Abschnitt 3.2.2.1.).

Parallel prüft das Statistische Bundesamt gemeinsam mit der BNetzA, ob im Rahmen der Energiestatistiken Daten erhoben werden, die auch zur Erstellung des Monitoring-Berichts der BNetzA geeignet wären. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen bis zum Ende des Jahres

⁶Durch Nutzung der Daten aus dem Marktstammdatenregister könnte auf folgende Merkmale verzichtet werden: § 3 Abs. 1 Nr. 1d, Nr. 2b, Nr. 3a (teilweise), § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 3a und § 7 Nr. 2e und 3a.

2019 vorliegen. Ob darüber hinaus die von der BNetzA durchgeführten Erhebungen entsprechend reduziert werden können, bedarf weiterer Prüfungen. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse der aufgrund der EnStatG-Novelle neu konzipierten Erhebungen erstmals Ende des Jahres 2019 vollständig vorliegen.

Die bereits realisierte Nutzung der Verwaltungsdaten der BNetzA sowie des BAFA hat sich nicht negativ auf die Qualität der Ergebnisse ausgewirkt. Die Entlastungswirkung einer möglichen Reduzierung der zu erhebenden Angaben für den Monitoring-Bericht oder weiterer Erhebungen der BNetzA kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Diese Maßnahme würde eine Änderung des EnStatG erfordern. Das geschätzte Entlastungspotenzial für Unternehmen liegt bei unter 100.000 EUR.

3.3.1.4. Agrarwirtschaft (1)

Der Arbeitsgruppe lag der von einigen Statistischen Ämtern der Länder eingebrachte Vorschlag vor, in der Landwirtschaftszählung zukünftig auf die Erhebung solcher Angaben zu verzichten, die nicht im Unionsrecht⁷ vorgesehen und wenig nachgefragt sind. Die nächste Landwirtschaftszählung wird EU-weit im Jahr 2020 erfolgen. Um den Statistikbehörden von Bund und Ländern ausreichend Zeit für die Vorbereitung dieser Erhebung einzuräumen, musste die nationale Umsetzung des Unionsrechts kurzfristig in Angriff genommen werden. Dazu wurde der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) erstellt, der vom Bundeskabinett am 27.02.2019 verabschiedet wurde. Das Gesetz hat mittlerweile das parlamentarische Verfahren durchlaufen und ist in Kraft getreten.⁸ Die Arbeitsgruppe unterstützte dabei den Vorschlag, den mit der Landwirtschaftszählung 2020 verbundenen Erfüllungsaufwand bei den auskunftspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben zu reduzieren, indem über das EU-Recht hinausgehende national zu erhebende Angaben gestrichen oder auf dringend erforderliche Angaben reduziert werden. So wurde z. B. gegenüber der letzten Landwirtschaftszählung 2010 im Bereich der nur national zu erhebenden Angaben auf die Erhebung einzelner Merkmalskomplexe ganz verzichtet (Merkmalskomplex Biogasanlagen), die Zahl der im

⁷ Vgl. VO (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 sowie zur Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten.

⁸ Vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl I S. 1034) und hier insbesondere der neue § 27 AgrStatG.

Rahmen von Merkmalskomplexen erhobenen Einzelangaben reduziert (Merkmalskomplex Hofnachfolge) oder statt einer totalen nur eine repräsentative Erhebung von Merkmalskomplexen angeordnet (Merkmalskomplexe Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung). Die im Vierten Gesetz zur Änderung des AgrStatG enthaltenen Bestimmungen zur Landwirtschaftszählung 2020 führen zu einem geschätzten Entlastungspotenzial für Unternehmen von ca. 240.000 EUR jährlich, wobei sich allein der Erfüllungsaufwand, der durch über das EU-Recht hinausgehende Bestimmungen verursacht wird, um schätzungsweise rd. 104.000 EUR jährlich verringert. Schätzungen zur Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands auf Seiten der Verwaltung liegen nur für die Gesamtheit der im Vierten Gesetz zur Änderung des AgrStatG enthaltenen Regelungen vor. Danach reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Bund und in den Ländern um ca. 64.000 EUR. Zusätzlich fällt in der Verwaltung ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 621.000 EUR an.

3.3.1.5. Agrarwirtschaft (2)

In der Strukturhebung der Forstbetriebe soll der Merkmalskatalog reduziert werden, um die Voraussetzungen zur Durchführung der Statistik als reine Sekundärstatistik, d. h. unter Verzicht auf Primärerhebungen, zu schaffen. Die entsprechend notwendige Anpassung des AgrStatG wurde ebenfalls mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des AgrStatG vorgenommen. Durch Zugriff auf bereits vorliegende Verwaltungsdaten der Berufsgenossenschaften bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sollen die Auskunftspflichtigen vollständig von den Berichtspflichten dieser EU-rechtlich nicht vorgeschriebenen Statistik befreit werden. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass zukünftig auf die Erhebung solcher Angaben verzichtet wird, die über die genannten Verwaltungsdatenquellen nicht generierbar sind (z. B. Fläche mit schnell wachsenden Baumarten, Verzicht auf Lagekoordinaten bei Angabe des Betriebssitzes)⁹. Die Verwaltungsdatennutzung entlastet die auskunftspflichtigen Betriebe um jährlich rund 48.000 EUR. Zu den Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung liegen nur Schätzungen für das gesamte Gesetzgebungsvorhaben eines Vierten Gesetzes zur Änderung des AgrStatG vor (siehe Ausführungen im Abschnitt 3.3.1.4.).

⁹ Vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und hier insbesondere §§ 31 und 33.

3.3.1.6. Versicherungswirtschaft

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll zukünftig Verwaltungsdaten an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder weitergeben können, um Doppelerhebungen zu vermeiden. Die hierfür erforderliche Ermächtigung im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) wurde mit dem Gesetz zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen¹⁰ im vergangenen Jahr bereits geschaffen.

3.3.1.7. Verkehrswirtschaft (1)

Die bislang vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Statistik über Schienenverkehrsunfälle soll eingestellt werden. Durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, statistische Angaben zu Eisenbahnverkehrsunfällen an das Statistische Amt der EU (Eurostat) zu liefern, entfallen. Stattdessen werden Eurostat entsprechende Angaben der European Railway Agency (ERA) zur Verfügung gestellt, die diese jeweils von der nationalen Aufsichtsbehörde für das Eisenbahnwesen – in Deutschland das Eisenbahn-Bundesamt – erhält.

Hierfür ist eine Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes (VerkStatG)¹¹ erforderlich, zu der das innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts bereits an einem Referentenentwurf arbeitet. Hierdurch würden ca. 400 Unternehmen von der Auskunftspflicht entlastet, wodurch sich der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand der Unternehmen für die Verkehrsstatistik insgesamt um ca. 11.000 EUR reduziert.

3.3.1.8. Verkehrswirtschaft (2)

Unternehmen, die ausschließlich sog. freigestellten Schülerverkehr betreiben, sollen von Erhebungen ausgenommen werden. Diese Ausnahme führt nur zu einem geringfügigen Informationsverlust, da diese Unternehmen nur einen Anteil von ca. 0,2 Prozent am gesamten Ausbildungsverkehr haben. Zudem sind diese Unternehmen häufig mit den verwendeten statistischen Definitionen der Erhebungsunterlagen, die sich vor allem am

¹⁰ Vgl. Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637), in Kraft getreten am 1.7.2019.

¹¹ Konkret: Aufhebung von § 1 Nr. 11 VerkStatG.

Personenbeförderungsgesetz orientieren, weniger vertraut, so dass ihnen das Ausfüllen der Erhebungsunterlagen besondere Schwierigkeiten verursacht, die dann wiederum auch zu erhöhtem Arbeitsaufwand in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder führen.

Hierfür ist eine Änderung des VerkStatG erforderlich, an der das BMVI bereits arbeitet (s. o.).¹² Durch den vorgeschlagenen Verzicht würden in Jahren einer Totalerhebung ca. 180 und in Jahren mit Stichprobenerhebung ca. 80 Unternehmen von der Auskunftspflicht entlastet. Das geschätzte Entlastungspotenzial für Unternehmen liegt bei ca. 1.850 EUR jährlich.

3.3.1.9. Verkehrswirtschaft (3)

Bei der Befragung von Omnibusunternehmen soll auf insgesamt vier Erhebungsmerkmale verzichtet werden. Bisher werden bei den Omnibusunternehmen getrennte Angaben für den Gelegenheitsnahverkehr und den Gelegenheitsfernverkehr erfragt. Eine solche Unterscheidung ist im Personenbeförderungsgesetz nicht vorgesehen. Dort ist nur der Gelegenheitsverkehr geregelt. Demzufolge ist die Nachfrage nach Daten differenziert nach Gelegenheitsnahverkehr und Gelegenheitsfernverkehr gering. Außerdem liegt auch bei den zu befragenden Unternehmen eine solche Untergliederung des Gelegenheitsverkehrs nicht vor. Somit mussten von den Unternehmen die Nah- und Fernfahrten mit einem beträchtlichen Mehraufwand ermittelt werden. Durch die Neuregelung werden die Fahrten nicht mehr differenziert, sondern nur noch der Gelegenheitsverkehr insgesamt erhoben.

Hierfür ist eine Änderung des VerkStatG erforderlich, an der das BMVI bereits arbeitet (s. o.).¹³ Das geschätzte Entlastungspotenzial für Unternehmen liegt bei unter 50.000 EUR jährlich. Auf Verwaltungsseite würde ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 1.700 EUR beim Statistischen Bundesamt und ca. 2.000 EUR bei den Statistischen Ämtern der Länder anfallen. Gleichzeitig würden Letztere um ca. 3.250 EUR jährlich entlastet.

3.3.1.10. Verkehrswirtschaft (4)

Auf das Merkmal „Fahrleistung im städtischen Verkehr“ soll zukünftig verzichtet werden. Die Fahrleistungen insgesamt, die auch für umweltpolitische Fragestellungen relevant sind, werden dagegen weiter erfragt. Auf die Erhebung der Angaben zu der Unterposition „Fahrleistung im städtischen Verkehr“ kann dagegen verzichtet werden, da die Nachfrage

¹² Konkret: Änderung von § 16 VerkStatG.

¹³ Konkret: Änderung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b) e) und g) VerkStatG.

nach diesen Daten gering ist. Zudem verursacht die Ermittlung dieser Unterposition den Unternehmen besondere Schwierigkeiten und ist fehleranfällig, sodass hier sowohl Entlastungen der Unternehmen als auch der statistischen Ämter zu erwarten sind.

Hierfür ist eine Änderung des VerkStatG erforderlich, an der das BMVI bereits arbeitet (s. o.).¹⁴ Das hierdurch erzielbare Entlastungspotenzial konnte nicht quantifiziert werden.

3.3.1.11. Verkehrswirtschaft (5)

Bei der Schienen-Güterverkehrsstatistik sollen die statistischen Angaben nach Bahnhöfen statt nach Kreisen erhoben werden. Mit dieser Änderung würden die etwa 70 betroffenen Unternehmen davon entlastet, eine Umschlüsselung der in ihren Datenbanken vorhandenen Angaben zu „Start- und Zielbahnhöfen“ auf „Kreise“ vorzunehmen, zudem wird eine feinere regionale Analyse der Daten zum Eisenbahngüterverkehr ermöglicht. Hierfür ist eine Änderung des VerkStatG erforderlich, an der das BMVI bereits arbeitet (s. o.).¹⁵ Das hierdurch erzielbare Entlastungspotenzial für Unternehmen konnte nicht quantifiziert werden. Auf Verwaltungsseite würde ein einmaliger Umstellungsaufwand beim Statistischen Bundesamt von ca. 4.200 EUR anfallen.

3.3.1.12. Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder

Bei der jährlichen Insolvenzstatistik sollen (1) die Vollzähligkeitsprüfungen (VZP) geändert (ohne die Vollzähligkeitsprüfung als solche in Frage zu stellen), (2) Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder künftig zu elektronischen Datenlieferungen verpflichtet, (3) die Fristen für die Datenlieferungen von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern verkürzt und (4) Insolvenzbekanntmachungen genutzt werden. Die Insolvenzbekanntmachungen sollen darüber hinaus auch bei der monatlichen Statistik über beantragte Insolvenzverfahren verwendet werden. Dies würde eine Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) erfordern, die unabhängig von der ausstehenden Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie¹⁶ wäre. Das geschätzte Entlastungspotenzial für Unternehmen liegt bei ca. 340.000 EUR.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

¹⁴ Konkret: Änderung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 e VerkStatG.

¹⁵ Konkret: Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 1 a, b, c VerkStatG.

¹⁶ "Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132"(ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18).

(1) Änderung der Vollzähligkeitsprüfungen

Derzeit sind die im Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vorgesehenen VZP bei der jährlichen Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ein sehr großer Zeitfaktor für die Statistischen Ämter der Länder. Das aktuelle Verfahren der VZP hat sich als sehr umständlich und kompliziert erwiesen. Hier soll eine Änderung vorgenommen werden, damit die Vollzähligkeitsmeldungen zukünftig elektronisch übermittelt und die zu liefernden Daten sowie der Liefertermin festgelegt werden. Bisher gibt es hierzu nur Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, die nicht immer eingehalten werden. Hieraus resultiert teilweise ein erheblicher Aufwand bei den Statistischen Ämtern der Länder.

Eine Änderung des Vollzähligkeitsverfahrens würde aber nicht nur bei der amtlichen Statistik zu Verbesserungen führen, sondern auch bei den Insolvenzgerichten und den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern zu einer Entlastung führen.

Zur Entlastung der Insolvenzgerichte: Bisher ist im InsStatG für die VZP die Übermittlung einer Negativliste von den Gerichten an die Statistischen Ämter der Länder vorgesehen. Diese Negativliste enthält Information darüber, welche Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind und für welche Insolvenzverfahren keine Meldung übermittelt wurde. Hierfür müssen die Gerichte zunächst eine Gesamtliste aller Insolvenzverfahren erstellen, die im jeweiligen Jahr beendet wurden oder bei denen eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung erfolgt ist. Anschließend müssen die Gerichte prüfen, ob für diese Verfahren bei ihnen Papierfragebögen eingegangen sind oder ob ihnen eine Mitteilung der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder vorliegt, dass sie die Meldung elektronisch direkt an die Statistischen Ämter der Länder geschickt haben. Dieses Verfahren der VZP hat sich als sehr umständlich und kompliziert erwiesen. Die VZP soll so geändert werden, dass die Gerichte nur noch die zuvor beschriebene Gesamtliste erstellen müssten, die sie für das bisherige Verfahren bereits benötigen. Es würde für sie die Überprüfung entfallen, für welche Verfahren die statistischen Angaben übermittelt wurden (auf Papierfragebögen über die Gerichte oder elektronisch direkt an die Statistischen Ämter der Länder). Bei einer Vereinfachung der VZP ist damit zu rechnen, dass sich bei einigen Gerichten die Qualität der zu liefernden Gesamtlisten verbessert.

Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder: Auch sie würden entlastet, weil ihre Mitteilungen an die Gerichte, für welche Verfahren sie die Daten elektronisch direkt an die statistischen Ämter übermittelt haben, entfallen.

(2) Verpflichtung der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder zu elektronischen Datenlieferungen

Die zu Befragenden sollen zu elektronischen Datenlieferungen zur jährlichen Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verpflichtet werden. Bisher dürfen die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder ihre Meldungen noch auf Papier abgeben. Hintergrund: In § 4 Absatz 5 des InsStatG gibt es eine Spezialregelung, die die Art und Weise, wie zur Statistik über beendete Verfahren und Restschuldbefreiung gemeldet werden muss, vorgibt. Die Regelung des § 11a BStatG, die Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen sowie Unternehmen und Betriebe verpflichtet, für die Übermittlung ihrer Daten an die statistischen Ämter elektronische Meldeverfahren zu nutzen, findet bisher bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern keine Anwendung, weil § 4 Absatz 5 InsStatG als speziellere Regelung vorgeht. Die Regelung im InsStatG sollte daher so geändert werden, dass künftig elektronische Datenlieferungen nach § 11a BStatG verpflichtend sind. Die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder wären in diesem Zusammenhang als Unternehmen oder Betriebe im Sinne des § 11a Absatz 2 BStatG anzusehen.

(3) Fristen für die Datenlieferungen verkürzen

Außerdem könnten im InsStatG die Fristen für die Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder zur jährlichen Insolvenzstatistik generell auf vier Wochen, nachdem die für die Meldung relevanten Entscheidungen getroffen wurden, verkürzt werden. Aktuell gibt es hierfür in der Regel jährliche Stichtage. Die zu meldenden Angaben liegen den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern bereits zu der verkürzten Frist vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Entscheidungen der Gerichte unverzüglich den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern mitgeteilt werden, damit diese ihren Berichtspflichten termingerecht nachkommen können.

Die Bearbeitung in den Statistischen Ämtern der Länder könnte dann kontinuierlicher und aktueller erfolgen. Bei Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wäre es einfacher, Sachverhalte zu klären, die noch nicht lange zurückliegen.

(4) Nutzung der Insolvenzbekanntmachungen

Die Insolvenzbekanntmachungen (www.insolvenzbekanntmachungen.de) werden von einigen Statistischen Ämtern der Länder zur Plausibilisierung der gemeldeten Daten verwendet und haben sich hierfür als sehr hilfreich erwiesen. Die Insolvenzbekanntmachungen werden jedoch nur für zwei Wochen zur uneingeschränkten Suche angezeigt. Danach müssen weitere Angaben zum Schuldner gemacht werden, um die Insolvenzbekanntmachungen einzusehen. Wichtig wäre für die amtliche Statistik, dass sie so bald wie möglich die veröffentlichten Insolvenzbekanntmachungen direkt aus der Datenbank beziehen dürfte bzw. einen entsprechenden technisch schnellen Zugriff auf die Insolvenzbekanntmachungen bekäme. Für die Umsetzung des Vorschlags muss eine entsprechende gesetzliche Grundlage, beispielsweise im InsStatG, geschaffen werden.

3.3.2. Abgelehnte bzw. zurückgestellte Vorschläge

Wie die Übersicht der abgelehnten bzw. zurückgestellten Vorschläge zur Verringerung von Auskunftspflichten in Anlage 2 (Thema III) zeigt, wurde ein Teil der eingebrachten Vorschläge im Laufe der Arbeitssitzungen nach genauerer Prüfung wieder verworfen. Die Verwerfungsgründe lassen sich grob in die unten aufgeführten Kategorien (siehe Abschnitte 3.2.2.1. bis 3.3.3.6.) einordnen.

Hierbei wird deutlich, dass vermeintlich verzichtbare Statistiken eine durchaus nachvollziehbare Existenzberechtigung haben, weshalb die Streichungsvorschläge letztlich nicht aufgegriffen wurden:

So ist die Holzeinschlagsstatistik nach §§ 79-81 AgrStatG in den letzten Jahrzehnten bereits stark verschlankt worden. Sie wird unter anderem genutzt, um die Forstgesamtrechnung und damit auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durchzuführen. Außerdem bildet sie die Datenbasis der Klimaberichterstattung entsprechend unionsrechtlicher Vorgaben und liefert wertvolle Erkenntnisse zur Ausrichtung forst- und holzmarktpolitisch relevanter Förderinstrumente (z. B. Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien, Förderprogramm der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe, Waldklimafonds, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und Fördermaßnahmen nach Großkalamitäten auf Grund von Extremwetterereignissen). Auch bildet sie eine Grundlage für holzmarktpolitische Bewertungen bzgl. Entscheidungen zur Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben der Holzindustrie, insbesondere zu Aspekten der

Rohstoffverfügbarkeit und der Versorgung mit Rohholz entsprechender Baumarten bzw. Sortimentgruppen. Sie stellt zugleich die Datenbasis für Aussagen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung dar. Der Holzeinschlag bildet die wesentliche wirtschaftliche Nutzung der Waldfläche, die rd. 30 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands ausmacht, ab.

3.3.2.1. Unionsrechtliche Verpflichtungen Deutschlands

- Reduzierung des Umfangs und der Häufigkeit der Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT):

Dieser Vorschlag wird abgelehnt: Die Nutzung von IKT in Unternehmen gewinnt an Bedeutung und es besteht großes Interesse an den Daten. Die jährliche IKT-Erhebung beruht auf europäischer Rechtsgrundlage und die Teilnahme ist für Unternehmen freiwillig (keine Auskunftspflicht).

- Erhebung der Wein- und Traubenmostbestände:

Anpassung des Erhebungszeitpunkts auf Stichtage der unternehmensinternen Inventuren (30.06. oder 31.12.). Dieser Vorschlag wird abgelehnt: Der im AgrStatG angeordnete Berichtszeitpunkt (31. Juli) ist der letzte Tag des EU-marktordnungsrechtlich festgelegten Weinwirtschaftsjahres. Der EU-Kommission ist eine Übersicht über die am 31. Juli des vorangegangenen Weinwirtschaftsjahres verzeichneten Bestände zu übermitteln (Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273).

- Insolvenzstatistikgesetz:

Reduzierung von Merkmalen. Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da die erstrebte Streichung von Merkmalen wegen europarechtlicher Vorgaben nicht möglich war.

3.3.2.2. Unverzichtbarkeit für Nutzer

- Intrahandelsstatistik:

Anhebung der Meldeschwellen. Auch dieser Vorschlag wird abgelehnt: Für Fachverbände wie beispielsweise die Abfallwirtschaft ist die Außenhandelsstatistik eine wichtige Datenquelle. Aufgrund des vergleichsweise niedrigen Warenwertes und der Kleinteiligkeit vieler Branchen würde der angestrebte Abdeckungsgrad der Statistik nicht erreicht.

- **Außenhandelsstatistik:**
Einstromverfahren für Intrahandel, d. h. auf Erhebung der Wareneingänge wird ganz oder teilweise verzichtet und stattdessen auf die spiegelbildlichen Versendungsdaten der Partnerländer zurückgegriffen. Der Vorschlag wird zum derzeitigen Zeitpunkt abgelehnt, da die Qualität von Daten, die grenzüberschreitend ausgetauscht werden, derzeit noch nicht sichergestellt ist. Die Bereitstellung von Ergebnissen zu den Importen nach einzelnen Bundesländern wäre aufgrund fehlender Angaben auf Ebene der Unternehmensniederlassung nicht mehr gewährleistet.
- **Investitionserhebung der Gasversorgung:**
Der Vorschlag zur Streichung wird abgelehnt, da die amtlichen Daten auf Bundesebene benötigt werden.
- **Monitoringberichte Strom und Gas (BNetzA/Bundeskartellamt):**
Die Streichung bzw. die Ersetzung mit Verwaltungsdaten wird abgelehnt, da die Berichte wichtige Informationen zu Kernfragen des Strommarkts, wie zu Strompreisen, Versorgungssicherheit, Exporten und Kraftwerksparks, bereitstellen.
- **Wasser- und Abwasserentgelte:**
Der Vorschlag zur Streichung wird abgelehnt, da amtliche bundesweite Daten Preistransparenz im Wasserbereich (natürliches Monopol) ermöglichen. Der Aufwand für Ver-/Entsorger ist bei der dreijährigen Statistik vertretbar. Verbesserungen könnten durch Änderungen in der Erhebungsmethodik im Umweltstatistikgesetz erzielt werden.
- **Nichtöffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung und klimawirksame Stoffe:**
Der Vorschlag zur Erhöhung der Abschneidegrenzen wird abgelehnt, da die Statistik ein zentraler Bestandteil der Berichterstattung Deutschlands zu fluoridierten Treibhausgasen ist.
- **Güterkraftverkehrsstatistik (Kraftfahrt-Bundesamt):**
Die Reduzierung von Merkmalen, Merkmalsausprägungen oder Hilfsmerkmalen (z. B. Gewichtsangaben) wird abgelehnt, weil diese Reduzierung zu einer erheblichen Qualitätsminderung der Statistik führen würde. Belastbare Daten aus der Güterkraftverkehrsstatistik sind Grundlage für zielgenaue Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Sie sind unverzichtbar, um Informationen über Ladungen in

Verbindung mit Verkehrsrelationen zu gewinnen und damit den künftigen Infrastrukturbedarf zu prognostizieren. Im Übrigen sind die Fragebogen bereits im Jahr 2010 so weit wie möglich vereinfacht worden. Eine weitere Reduzierung des Erhebungsumfangs ist auch im Hinblick auf EU-rechtliche Vorgaben nicht möglich.

- Holzeinschlagsstatistik:

Die Streichung wird aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt (s. o.).

- Holzbearbeitungsstatistik:

Auch hier wird die Streichung abgelehnt, da die Statistik wie die Holzeinschlagsstatistik eine unverzichtbare Datengrundlage ist. Mangels alternativer Informationsquellen ist die Statistik für die forst- und holzmarktpolitische Entscheidungsfindung unentbehrlich. Diese Auffassung wird explizit auch vom Deutschen Holzwirtschaftsrat (DHWR) geteilt, der die Interessen der zu dieser Erhebung auskunftspflichtigen Betriebe vertritt.

- Zierpflanzenerhebung:

Die Zierpflanzenerhebung ist nach §§ 9-11 AgrStatG nach dem Wegfall der Gartenbauerhebung, die 2005 zuletzt durchgeführt wurde, die einzige statistische Informationsquelle für Strukturdaten der Branche (Größenstruktur der Betriebe, Produktionsprogramm, regionale Schwerpunkte). Die mit ihrer Hilfe erhobenen Daten dienen der politischen Entscheidungshilfe und werden von der gesamten Branche sowie entsprechenden Ausbildungseinrichtungen aller Art genutzt. Einem hohen Nutzwert dieser Erhebung steht eine verhältnismäßig geringe Belastung der Wirtschaft von rd. 35.000 EUR gegenüber. Dementsprechend erklärten sowohl die zuständige berufsständische Vertretung (Zentralverband Gartenbau (ZVG)) als insbesondere auch die Länder mit regionalen Schwerpunkten des Anbaus von Blumen und Zierpflanzen die Unverzichtbarkeit dieser Erhebung.

- Düngemittelstatistik:

Die Verlängerung der Periodizität von vierteljährlich auf jährlich wird abgelehnt. Durch eine Verlängerung der Periodizität ginge der konjunkturstatistische Charakter verloren. Die Statistik betrifft nur eine geringe Anzahl an meldepflichtigen Unternehmen; die die Interessen dieser Unternehmen vertretenden Verbände sprechen sich für die Beibehaltung der derzeitigen Periodizität aus.

- Erhebung über Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen:
Ablehnung der Streichung, da die Ergebnisse zukünftig eine Rolle bei der Berechnung von Recyclingquoten spielen. Die Ergebnisse werden für die Berechnung des Gesamtaufkommens sowie als Vergleichszahlen verwendet.

3.3.2.3. Praktische/operative Gründe

- Investitionserhebungen im Bereich Energie- und Wasserversorgung, Abwasser und Abfall:
Eine Zusammenfassung mit der Jahresabschlussstatistik öffentlicher Fonds ist nicht möglich, da es sich um unterschiedliche Berichtskreise handelt. Im Berichtskreis der Energiestatistik sind sowohl privatwirtschaftliche als auch öffentliche Unternehmen berichtspflichtig.
- Generierung von Jahresberichten aus Monatsberichten:
Die Generierung von Jahresberichten aus Monatsberichten wird vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, wenn möglich, bereits umgesetzt. Im Verarbeitenden Gewerbe ergänzt der Jahresbericht der Betriebe (20 bis 49 tätige Personen) die zu Jahressummen kumulierten, unterjährigen Angaben aus den Monatsberichten der Betriebe (50 und mehr tätige Personen), um ein Gesamtbild aller Betriebe zu erhalten. Dieses Vorgehen ist aber in anderen Bereichen (Energie und Wasserversorgung, Bau, Binnenhandel und Gastgewerbe sowie Dienstleistungen) aufgrund der angewandten Erhebungsmethodik (unterschiedliche Berichtskreise) nicht möglich bzw. aus Qualitätsgründen abzulehnen.
- Unternehmensstatistiken:
Die Erstellung aus Betriebsstatistiken ist nicht umsetzbar, da in vielen Wirtschaftsbereichen keine Betriebsstatistiken stattfinden.
- Produktionserhebung:
Bei vierteljährlicher Meldung im Verarbeitenden Gewerbe ist es nicht möglich, nur diejenigen Unternehmen in die Befragung aufzunehmen, die im gesamten Jahr stets mindestens 20 tätige Personen aufweisen. Der Berichtskreis der gesamten Erhebung muss vor Beginn des Berichtsjahres bestimmt werden. Ein im Berichtsjahr konstanter Berichtskreis trägt zur Datenqualität und der zeitlichen Vergleichbarkeit der einzelnen Quartale im Berichtsjahr bei. Dies wiederum erlaubt eine qualitative

Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung der Produktion bestimmter Güterarten in Deutschland, was das eigentliche Ziel der Statistik ist.

3.3.2.4. Redaktionelle Zusammenlegung thematisch verwandter Vorschläge

- Monats- und Jahresbericht Verarbeitendes Gewerbe:
Zu dem Vorschlag der Vereinfachung siehe den Vorschlag „Jahresberichte aus Monatsberichten generieren“ unter Abschnitt 3.3.2.3.
- Umweltstatistik:
Zu dem Vorschlag, Primärerhebungen für die Entgeltstatistik für Wasser und Abwasser einzustellen und die Statistik aus bestehenden Statistiken zu erstellen, siehe Vorschläge zur Streichung der Wasser- und Abwasserentgelte sowie zu Investitionserhebungen im Bereich Energie- und Wasserversorgung, Abwasser und Abfall unter Abschnitt 3.3.2.2. und 3.3.2.3.
- Kleinstunternehmen möglichst vollständig von Auskunftspflichten befreien:
Ohne die moderate Einbeziehung von KMU (99 Prozent des gesamten Unternehmensbestandes in Deutschland nach Beschäftigtengrößenklassen) in Berichtspflichten sind keine belastbaren statistischen Ergebnisse zu erhalten. Der Nutzen von Statistiken sinkt, wenn kleine Unternehmen systematisch nicht erfasst werden. Der sinkende Nutzen von Statistiken wiederum betrifft evidenzbasierte Politik wie beispielsweise die Mittelstandsförderung und deren Evaluation.
- (Jährliche) Kostenstrukturerhebung:
Vorschläge zur Änderung der Berichtszeiträume und zur Nutzung von veröffentlichten Daten aus den Jahresabschlüssen oder Umsatzsteueranmeldungen können nicht umgesetzt werden, da eine vollständige Angleichung der Kostenstrukturerhebung an das betriebliche Rechnungswesen nicht möglich ist, solange unterschiedliche Arten des betrieblichen Rechnungswesens in den Unternehmen angewendet werden. Unternehmen haben aber die Möglichkeit, Jahresabschlussdaten in der Kostenstrukturerhebung anzugeben und können das Geschäftsjahr zugrunde legen, wenn Angaben zum Kalenderjahr nicht vorliegen. Eine Nutzung von Jahresabschlussdaten im Sinne von Verwaltungsdaten ist aufgrund voneinander abweichender Definitionen nicht möglich.

3.3.2.5. Fehlende Konkretisierung

- Allgemein:
Verzicht auf Untergliederung von Merkmalen in verschiedenen Statistiken, falls nicht europäisch gefordert.
- Abschaffung wenig nachgefragter Statistiken.
- KMU häufiger und regelmäßiger von Meldepflichten ausnehmen und Berichtszeiträume begrenzen.
KMU sind in den zurückliegenden Jahren bereits deutlich von ihren statistischen Auskunftspflichten entlastet worden, u. a. durch die Mittelstandsentlastungsgesetze (MEG I-III). Durch eine stärkere Nutzung von Verwaltungs- und Registerdaten konnte damit eine erhebliche Reduzierung ihres Bürokratieaufwands erreicht werden. Die amtliche Statistik achtet bereits kontinuierlich darauf, KMUs so wenig wie möglich mit Berichtspflichten zu belasten und sieht derzeit kein weiteres Entlastungspotenzial (siehe auch 3.3.2.4.).
- Produktionsstatistik:
Gliederungstiefe des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken reduzieren und zusammenfassen. An der derzeitigen Gliederung haben viele Nutzer ein erhebliches Interesse.

3.3.2.6. Sonstige Ablehnungsgründe

- Statistiken zu Abgabemengen und Erlösen im Energiebereich:
Der Vorschlag zur Reduzierung der Erhebungsmerkmale wird verworfen, weil die Informationen für politische Zwecke notwendig sind.
- Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhändler:
Streichung wird abgelehnt, s. o. EnStatG.
- Erhebung über Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe und Investitionen für Umweltschutz:
Zu dem Vorschlag der Abstimmung der jeweiligen Befragungen soll ein Alternativvorschlag zur Nutzung von Verwaltungsdaten der Generalzolldirektion erarbeitet werden.

- Beendigung von Mehrfacherhebungen durch die amtliche Statistik sowie die Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich Angaben zur Beschäftigung:
Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da in den genannten Erhebungen unterschiedliche Angaben zur Beschäftigung erfragt werden. Es finden somit keine Mehrfacherhebungen statt.
- Mehrfacherhebung des Indikators „Umsatz“ in den Erhebungen des Verarbeitenden Gewerbes streichen:
Dieser Vorschlag wird abgelehnt, da keine Doppelerfassungen stattfinden. Angaben zum Umsatz werden in den Erhebungen des Verarbeitenden Gewerbes für unterschiedliche Einheiten und Größenklassen erfragt.
- Meldungen für Versicherungsunternehmen nach § 2 Nr. 10 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG):
Streichung oder Verringerung der Erhebungseinheiten. Ablehnung, die Daten sollen ohnehin über die Verwaltungsdatennutzung erhoben werden.
- Abkehr von der Monatsberichterstattung nach WZ-Nummern, stattdessen Datenbereitstellung auf Unternehmensebene oder nach Kundenbranche:
Ablehnung, da WZ-Geltungsbereich, Gliederungstiefe sowie Beobachtungseinheit (in der Regel die fachliche Einheit) europäischen Vorgaben entsprechen müssen.
- SEPA-Meldepflichten:
Der Vorschlag zur Abschaffung bzw. Anpassung der Meldepflichten für Zahlungen innerhalb des SEPA-Zahlungsraums wurde nicht weiter verfolgt, da die Bundesregierung bereits mit der 82. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 20. Dezember 2007 den Regelungen der EU-Verordnung 260/2012 Rechnung getragen hat, indem die damit kollidierenden Regelungen der statistischen Meldung von Zahlungen im SEPA-Raum mittels Vordruck Z1 (Anlage zur AWW) – mit dem Zahlungsdienstleister (Banken) für ihre Kunden gemeldet haben – vollständig und ohne Betragsgrenze abgeschafft wurden.

Anlagen

- 1. Synopse der angenommenen Vorschläge**
- 2. Synopse der abgelehnten bzw. zurückgestellten Vorschläge**
- 3. Empfehlung zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten (mitsamt Anlagen hierzu)**